

**Studien- und Prüfungsordnung (SPO)  
für den Masterstudiengang Advanced Management an der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm**

vom 17.08.2009 mit den eingearbeiteten Änderungen vom 20.05.2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5, Art. 57 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, Art. 61 Abs. 2 und Abs.3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) und aufgrund von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 09. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften -Fachhochschule Neu-Ulm folgende Satzung:

**§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545) in deren jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm vom 01. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält besondere Regelungen zu Studium und Prüfung im Masterstudiengang Advanced Management an der Fachhochschule Neu-Ulm. §§ 3 bis 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung an der Fachhochschule Neu-Ulm vom 01. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

**§ 3 Studienziel**

- (1) Ziel des Masterstudienganges mit frei wählbaren Schwerpunkten ist es, aufbauend auf einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um in den jeweiligen Vertiefungsrichtungen verantwortungsvolle Positionen innerhalb der Leitung von Unternehmen oder in der Unternehmensberatung auf internationaler Ebene zu übernehmen. Dazu werden neben der Vermittlung von funktionsübergreifenden Inhalten insbesondere auf der Basis von theoretischem Spezialwissen anwendungsbezogene Problemstellungen entwickelt. Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. Die Teilnehmer sollen sowohl fachliche Kompetenz als auch soziale und methodische Kompetenz erwerben.

#### **§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Advanced Management mit den Schwerpunkten Finance and Accounting, International Brand and Sales Management sowie Informationsmanagement werden durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, durch ein abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Berufsakademie in Baden-Württemberg oder durch ein einen gleichwertigen in- oder ausländischen Studienabschluss nachgewiesen. <sup>2</sup>Ein Studienabschluss nach Satz 1 muss mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entsprechen und mit der Prüfungsgesamtnote 2,3 oder besser abgeschlossen sein.
- (2) Für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen gilt Art. 63 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) entsprechend.

#### **§ 5 Örtliches Auswahlverfahren**

<sup>1</sup>Im zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Advanced Management wird ein ergänzendes Auswahlverfahren nach Art. 6 Abs.2 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) durchgeführt. <sup>2</sup>Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird nach Bildung einer Vorabquote entsprechend Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) nach der Prüfungsgesamtnote des Studienabschlusses nach § 4 Abs. 1 Satz 1 getroffen. Bei Rangleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Studiensemester erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG). Bei Rangleichheit entscheidet das Los.“

#### **§ 6 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Im zweiten Lehrplansemester werden funktionsübergreifende Inhalte, bei denen der Studierende aus den jeweiligen Modulen jeweils zwei Units erfolgreich zu absolvieren hat, vermittelt. Im dritten und vierten Lehrplansemester entscheiden sich die Studierenden für einen der angebotenen Schwerpunkte Finance, Accounting, Controlling and Taxation, International Brand and Sales Management oder Informationsmanagement. Im vierten Lehrplansemester ist die Masterarbeit integrativer Bestandteil des Masterstudienganges.

- (3) Die Studienmodule bauen zeitlich und inhaltlich aufeinander auf.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

## **§ 7 Studienangebot und Leistungsnachweise**

- (1) Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend in der Regel am Semesterende oder nach Abschluss eines Studienmoduls abgenommen. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den für den jeweiligen Studiengang spezifischen Studienplänen.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer:
  - Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs bzw. eines Studienschwerpunktes, die für alle Studenten verbindlich sind. Die Prüfungsergebnisse der Pflichtfächer gehen in die Endnote ein.
  - Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs bzw. eines Studienschwerpunktes, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe des Besonderen Teils bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt. Wahlpflichtfächer können nach Maßgabe des jeweiligen Studienplanes fremdsprachliche Wahlpflichtfächer, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer oder fachbezogene Wahlpflichtfächer sein. Der Wahlmodus sowie das Fächerangebot werden im Studienplan im Einzelnen ausgewiesen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienschwerpunkte oder Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>2</sup>Für den Fall, dass ein im vorausgehenden Semester durchgeführtes Wahlpflichtfach nicht mehr angeboten wird, besteht für diejenigen Studierenden, die an der Prüfung in diesem Fach teilgenommen, sie aber nicht bestanden haben, im ersten Folgesemester jedoch Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung.
- (4) Geeignete Fächer und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8 Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Anerkennung von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Teilprüfungsleistungen bzw. Teilaufgabenblöcke mit einem ausreichenden Ergebnis bestanden wurden. Besteht die Prüfungsleistung eines Modules aus mehreren Teilaufgabenblöcken, ist im Falle eines Nichtbestehens das gesamte Modul zu wiederholen.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für die Festlegung von Leistungsnachweisen gelten ferner die Regelungen in den §§ 18 bis 22 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Eine Anrechnung von im Wesentlichen gleichen Prüfungsleistungen aus einem im Wesentlichen gleichen oder verwandten Studium kann erfolgen; über die Anrechnung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen aus einem vorherigen Studium können nur für ein ganzes Modul gemäß dem jeweiligen Studienplan vorgenommen werden können. <sup>3</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten erfolgt entsprechend Satz 1. <sup>4</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden in ausreichender und eindeutiger Weise vorzulegen. <sup>5</sup>Über die Anrechnung von Fehlversuchen in Prüfungsleistungen aus einem vorherigen Studium eines im Wesentlichen gleichen Masterstudienganges entscheidet die Prüfungskommission. <sup>6</sup>Für Prüfungsleistungen, die an der Fachhochschule Neu-Ulm bereits mit „Nicht-Bestanden“ bewertet wurden, kann kein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen mehr gestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Studienbewerbern mit einem betriebswirtschaftlichen oder fachverwandten Erstabschluss können gleichwertige Prüfungsleistungen auf sämtliche im ersten Lehrplansemester vorgesehene Module angerechnet werden, so dass auch eine Aufnahme des Studiums im zweiten Lehrplansemester zu jeweiligen Sommersemester möglich ist. <sup>2</sup>Mit Abschluss des Masterstudienganges muss der Absolvent ein Kompetenzniveau von 300 ECTS-Punkten erreicht haben. <sup>3</sup>ECTS-Punkte, die aufgrund von Leistungsanrechnung zu diesem Kompetenzniveau fehlen, sind aus dem Lehrangebot der Hochschule zu erwerben.
- (5) Bei Bewerbungen für ein höheres Semester entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung im Rahmen der Bewerbung vor der Zulassung.

- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen, in diesen Fällen ist eine Anerkennung nur bei einem Drittel der Prüfungsleistungen aus einem vorherigen Studium möglich. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Über die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen bzw. erfolgreich abgeschlossenen Modulen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission im Zusammenwirken mit den lehrenden Professoren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von Art. 63. BayHSchG.

## **§ 9 Regeltermine und Fristen**

- (1) Im Masterstudiengang Advanced Management sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem Studienplan und § 8 Abs. 3 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) erbracht und die erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden.
- (2) Überschreiten Studierende die Frist nach Abs. 1 um mehr als drei Semester, gelten die noch nicht erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Frist nach Abs. 1 können auf Antrag bei nicht vom Prüfling zu vertretenden Fristüberschreitungen nach § 8 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) angemessen verlängert werden. Anträge auf Fristverlängerung müssen beim Prüfungsamt unverzüglich eingehen.

## **§ 10 Wiederholen von Prüfungsleistungen**

Für das Wiederholen von Prüfungsleistungen gilt § 10 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) entsprechend.

## **§ 11 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit kann nur anmelden, wer die Prüfungsleistungen der ersten beiden Studiensemester, ausschließlich des Vorsemesters, vollständig erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach Beendigung des dritten theoretischen Studiensemesters ausgegeben werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Professoren der Fachhochschule Neu-Ulm oder einer Partnerhochschule ausgegeben, betreut und bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema für die Masterarbeit soll so beschaffen sein, sie bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in drei Monaten fertig gestellt sein kann. <sup>2</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten und zwei Monate nicht unterschreiten.
- (5) Für die Wiederholung der Masterarbeit bei Nicht-Bestehen gilt § 8 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt die Prüfungskommission einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu. <sup>2</sup>Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin teilt das Thema zu. <sup>3</sup>Wenn Studierende zwei Monate nach Abschluss der letzten bestehenserheblichen Prüfung noch keinen Antrag auf Zuteilung eines Aufgabenstellers oder einer Aufgabenstellerin gestellt oder noch keinen Themenvorschlag eingereicht haben, teilt die Prüfungskommission ihnen unverzüglich einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu, der oder die unverzüglich ein Thema für die Masterarbeit ausgibt.

(7) Folgendes Verfahren gilt für die Anfertigung der Masterarbeit:

1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des oder der Studierenden und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, das Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
2. Die fertige Abschlussarbeit ist beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
3. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich, unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen.
4. <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer vom Prüfling nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>§ 8 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) gilt entsprechend. <sup>5</sup>Ein entsprechender, schriftlicher Antrag soll spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission eingereicht werden.

(8) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat

(12) <sup>1</sup>Jede Abschlussarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen eines geeigneten zweiten Prüfers oder einer geeigneten zweiten Prüferin) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. <sup>4</sup>Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

## **§ 12 Bildung der Prüfungsgesamtnote, Masterzeugnis und –urkunde, Akademischer Grad**

- (1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bzw. Modulprüfungsleistungen aus dem Studienplan sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten gemäß dem Studienplan, ausschließlich des Vorsemesters, und der Note der Masterarbeit.
- (3) Die Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise werden mit folgenden Noten bewertet:  
Bestanden: 1,0 1,3 1,7 2,0 2,3 2,7 3,0 3,3 3,7 4,0  
Nicht bestanden: 5,0
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (5) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
  1. die Module sowie deren Note,
  2. das Thema der Masterarbeit sowie deren Note,
  4. die Gesamtnote der Master-Prüfung,
  5. die Anzahl der insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte

Das Masterzeugnis wird vom Präsidenten der Fachhochschule Neu-Ulm sowie dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgestellt und unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (6) Nach erfolgreichem Bestehen der Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm den Absolventen den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

**§ 13 Studienplan**

**Erstes Lehrplansemester**

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Vorsemester/ Semester				Studien- leistung	Prüfungs- leistung
					V	1	2	3		
1	Betriebswirtschaft I	Kosten- und Leistungsrechnung	SU	9	2				P (K)	
2		Buchführung und Bilanzierung	SU		2				P (K)	
3		Finanzierung und Investition	SU		2				P (K)	
4	Betriebswirtschaft II	Organisation	SU	9	2				P (K)	
5		Personalwirtschaft	SU		2				P (K)	
6		Marketing	SU		2				P (K)	
7	Volkswirtschaft	Mikro- und Makroökonomie	SU	6	2				P (K)	
8		Wirtschaftspolitik	SU		2				P (K)	
9	Wahlpflichtfächer	bspw. Handelsrecht	SU	6	4				P (K)	
10		bspw. SAP	SU						P (K)	
11		bspw. ERP/Programmierung	SU						P (K)	
	<b>gesamt</b>			<b>30</b>	<b>20</b>					

**Zweites Lehrplansemester (funktionsübergreifende Fächer)**

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Vorsemester/ Semester				Studien- leistung	Prüfungs- leistung
					V	1	2	3		
1	Mitarbeiterführung	Führungslehre (2SWS)	SU	6		4				P (K)
2		oder Führungstechniken (2SWS)	SU							P (K)
3		oder Unternehmensethik (SWS)	SU							P (K)
4	Betriebswirtschaft III	Produktion und Logistik (2SWS)	SU	6		4				P (K)
5		oder Unternehm.bestuerung (2SWS)	SU							P (K)
6		oder Unternehmensplanung (2SWS)	SU							P (K)
7	Interkulturelle Kommunikation	Interkulturelles Management (2SWS)	SU	6		4				P (K)
8		oder Interkult. Kompetenzen (2SWS)	SU							P (K)
9		Oder Semnar (2SWS)	SU							P (K)
10	allg. wissenschaftl Fächer	Bspw. Wirtschaftsgeschichte (2SWS)	SU	6		4				P (K)
11		Bspw. Grundlagen der Philosophie (2SWS)	SU							P (K)
12		Bspw. Grundlagen der Psychologie (2SWS)	SU							P (K)
13	spez. wissenschaftl. Fächer	Bspw. Konstitutive Entscheidungen (2SWS)	SU	6		4				P (K)
14		Bspw. Entscheidungstheorie (2SWS)	SU							P (K)
15		Bspw. Unternehmensplanspiel (2SWS)	SU							P (K)
16		Bspw. E-Business (2SWS)	SU							P (K)
	<b>gesamt</b>			<b>30</b>		<b>20</b>				

**Drittes Lehrplansemester**

**Schwerpunkt Finance and Accounting**

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Vorsemester/ Semester				Studienleistung	Prüfungsleistung
					V	1	2	3		
1	Controlling	Seminar	S	9			3		P (StA)	
2		Fallstudien zum Controlling	SU				2			P (StA)
3	Taxation	Seminar im Steuerrecht	S	9			3		P (StA)	
4		Fälle zum Steuerrecht	SU				2			P (StA)
5	Accounting	Seminar	S	12			3		P (StA)	
6		Internat. Bilanzierung	SU				2			P (StA)
7		Konzernrechnungslegung	SU				2			
<b>gesamt</b>				<b>30</b>			<b>17</b>			

**Schwerpunkt International Brand and Sales Management**

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Vorsemester/ Semester				Studienleistung	Prüfungsleistung
					V	1	2	3		
1	Fremdspr. Modul	English for Studies in Marketing & Sales	SU	3			2		P (K)	
2	Strategic Brand Management	Strat. Brand Management and Branding Tools	SU	9			2		P (K)	
3		Branding Seminar	S				3			P (StA)
4		Branding Case Studies	S				2			
5	Strategic Growth and Sales Management	Strategic Growth and Sales Management	SU	9			2		P (K)	
6		Growth and Sales Seminar	S				3			P (StA)
7		Growth and Sales Case Studies	S				2			
8	Strategic Market Research	Strategic Market Research Manangement and Market Research Tools	SU	9			2		P (K)	
9		Market Research Seminar	S				3			P (StA)
10		Market Research Case Studies	S				2			
<b>gesamt</b>				<b>30</b>			<b>23</b>			

**Schwerpunkt Informationsmanagement**

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Vorsemester/ Semester				Studien- leistung	Prüfungs- leistung
					V	1	2	3		
1	Geschäftsprozess- management	Analyse und Modellierung von Geschäftsprozessen im Unternehmen	SU	5			2			P (K)
2		Branchenspezifische Geschäftsprozesse	PP				1			P (StA)
3	IT-Anwendungen	Enterprise Applications	SU	5			2			P (K)
4		Information Integration und Integrationsarchitekturen	SU/ PP				1			P (StA)
5	Business Intelligence und Management- Informationssysteme	OLAP-Analyse und Data-Mining	SU	5			2			P (StA)
6		Data Warehousing und Management-Cockpits	SU/ PP				1			P (StA)
7	IT-Recht und Informationssicherheit	IT-, Medien- und Urheberrecht	SU	5			2			P (StA)
8		IT-Sicherheit	SU/ PP				1			P (StA)
9	Enterprise Application Engineering	Verteilte Unternehmens- und Web-Anwendungen - Usability, GUI-Design und Software Engineering	SU/ PP	5			2			P (StA)
10		Qualitätssicherung und – Management	SU				1			P (StA)
11	Consulting-Methoden	Methoden und Techniken	S	5			1			P (RE)
12		Beratungsprojekt	PP				1			P (StA)
	<b>gesamt</b>			<b>30</b>			<b>17</b>			

## Viertes Lehrplansemester

### Schwerpunkt Finance and Accounting

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Vorsemester/ Semester				Studienleistung	Prüfungsleistung
					V	1	2	3		
1	Finance	Seminar	S	12				3	P (StA)	
2		Financial Management	SU					2		P (StA)
3		Treasury	SU					2		P (StA)
4	Masterarbeit	Masterseminar	S	2				2	BE	
5		Masterarbeit		16					MT	
	<b>gesamt</b>			<b>30</b>				<b>9</b>		

### Schwerpunkt International Brand and Sales Management

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Vorsemester/ Semester				Studienleistung	Prüfungsleistung
					V	1	2	3		
1	Conceptual Seminar	Market Research	PP	12				3	P (StA)	
2		Brand Management	PP					3		P (StA)
3		Strategic Growth and Sales Management	PP					3		P (StA)
4	Masterarbeit	Masterseminar	S	2				2	BE	
5		Masterarbeit		16					MT	
	<b>gesamt</b>			<b>30</b>				<b>11</b>		

### Schwerpunkt Informationsmanagement

Lfd Nr.	Modul	Unit	Art der LV	ECTS	SWS in Vorsemester/ Semester				Studienleistung	Prüfungsleistung
					V	1	2	3		
1	IT-Service- und Infrastrukturmanagement	Plattform- und IT-Infrastrukturmanagement	SU/PP	4				2	P (StA)	
2		IT-Servicemanagement (ITIL)	SU					1		P (StA)
3	IT-Projektmanagement	IT-Projektmanagement-Seminar	S	4				2	P (RE)	
4	IT-Management und -Controlling	IT-Management	SU/PP	4				1	P (StA)	
5		IT-Controlling						1		
6	Masterarbeit	Masterseminar	S	2				2	BE	
7		Masterarbeit		16					MT	
	<b>gesamt</b>			<b>30</b>				<b>9</b>		

Für die Art der Lehrveranstaltungen werden nachfolgende Abkürzungen verwendet:

Seminaristischer Unterricht = SU  
Seminar = S  
Praxisprojekt = PP

Für die Studien- und Prüfungsleistungen werden nachfolgende Abkürzungen verwendet

Klausur = K  
Bericht = BE  
Master Thesis = MT  
Referat = RE  
Studienarbeit = StA

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheides der Präsidentin der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm vom 20.05.2010 und des Beschlusses des Leitungsgremiums vom 20.05.2010.

Neu-Ulm, den 20.05.2010



Prof. Dr. Uta M. Feser

Präsidentin

Hochschule für Angewandte Wissenschaften

- Fachhochschule Neu-Ulm

Niederlegung: 20.05.2010

Bekanntgabe: 20.05.2010

Tag der Bekanntgabe: 20.05.2010